

Kurztitel

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 85/1953 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 18/1958

§/Artikel/Anlage

§ 36d

Inkrafttretensdatum

08.02.1958

Außerkrafttretensdatum

30.07.1993

Text

§ 36d. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen und sowohl der Bundesregierung als auch dem Rechnungshof zuzustellen.